

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarre Frastanz ist vom bm:i anerkannter Rechtsträger für Auslandsdienste nach §12b ZDG und entsendet seit 1993 Zivildienstpflichtige in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Sie hat größtes Interesse an der Änderung des Freiwilligengesetzes, das ab 2018 den bisherigen Auslandsdienst nach §12b ZDG ersetzen soll.

Daher kommen wir der Aufforderung zur Stellungnahme zu vorliegenden Entwurf zur Änderung des Freiwilligengesetzes gerne nach und ersuchen Sie, folgende Gesetzesstellen noch einmal zu überdenken:

ad § 7. Teilnehmer/innen: Wochenarbeitszeit

Das Gesetz sieht eine Beschränkung der Wochenarbeitszeit der Teilnehmer/innen auf 34 Wochenstunden vor.

In vielen jener Länder, in die Freiwillige im Rahmen des Sozialdienstes im Ausland in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit entsandt werden sollen, ist eine Wochenarbeitszeit von bis zu 48 Stunden üblich.

Freiwillige haben in diesen Gesellschaften wegen ihrer europäischen Herkunft, der Sprachbarriere und ihres (relativen) Wohlstandes ohnehin eine Sonderstellung.

Mit einem derartigen – und für die Einheimischen nicht nachvollziehbaren – Privileg in der Arbeitszeit würde die soziale Integration in die lokale Gemeinschaft,

die Voraussetzung für das Erreichen mehrerer Ziele des Freiwilligendienstes (§ 26:

Persönlichkeitsentwicklung, Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen, Förderung des sozialen Engagements usw.) ist, zusätzlich erschwert, wenn nicht in Frage gestellt.

Analog zur bewährten Praxis beim Auslandsdienst nach §12b ZDG empfehlen wir eine Formulierung wie „in einem im Einsatzland ortsüblichen Ausmaß - mindestens jedoch 40 Wochenstunden“.

ad § 27. Anzuwendende Regelungen

- Der Abs. 5c verpflichtet den Träger „erforderlichenfalls“ zum Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung.

Diese Formulierung eröffnet Risiken für den Rechtsträger im Anlassfall (z.B. nach einem Unfall mit schweren Folgen), wenn die (im Vorfeld zu erkennende) „Erfordernis“ unterschiedlichen Interpretationen unterliegt und ggf. rechtlich geklärt werden muss.

- Abs. 5d verpflichtet den Träger, den/die Teilnehmerin in Schadensfällen „an vereinbarungsgemäß dort verwendetem persönlichen Eigentum“ schadlos zu halten.

Eine Präzisierung der Verbindlichkeit der Vereinbarung wäre wünschenswert zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen bei Schadensfällen an teurem persönlichem Equipment, das vom Träger nicht ausdrücklich gefordert, aber von der/dem Teilnehmer/in im Einsatz aus eigenem verwendet wurde.

- Der neue Abs. 7 schreibt mindestens 8 im Hinblick auf die Ziele des (...) Sozialdienstes im Ausland geeignete „Einsatzstellen“ vor.

Eine Präzisierung des Begriffs „Einsatzstelle“ wäre wünschenswert: Entspricht die Entsendung von 5 Teilnehmer/innen an einen Dienstort (z.B. das Krankenhaus Ngaoubela in Kamerun) „5 Einsatzstellen“ oder braucht es 5 verschiedene Dienstorte, um dieser Bestimmung zu entsprechen?

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Gerhard Vonach, MAS MSc CMC

Leiter des Referates für Auslandsdienste

Pfarramt Frastanz

A 6820 Frastanz, Schlossweg 2

T +43- 5522- 51769 -16

F +43- 5522- 51769 -81

M +43- 664- 3512380

gerhard.vonach@pfarrefrastanz.at